

Aktenzeichen

Kitzingen, 10.03.2025

24

Federführung: Sachgebiet 24

Vorlage-Nr.: SG 24/562/2025

Bearbeiter: Renate Moller

Tel.Nr.: 09321 928 2400

Beratungsfolge:	Status: öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Beschluss	25.03.2025
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.04.2025

Kostenteilungsvertrag für die Erich Kästner Schule zwischen dem Förderverein Erich Kästner Schule, dem Landkreis Kitzingen und dem Freistaat Bayern

Anlagen: Kostenteilungsvertrag vom 10.01./01.02./09.02.1979
Ergänzungsvertrag vom 22.07./12.08.1996
Entwurf Kostenteilungsvertrag EKS

I. Vortrag:

Der Förderverein Erich Kästner Schule im Landkreis Kitzingen e.V. ist Träger der Erich Kästner Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum in Kitzingen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung und hat seine Geschäftsstelle im Landratsamt Kitzingen.

Die Kostentragungspflicht für diese Schule regelt der beiliegende Vertrag von 1979 und der Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 1996 (s. Anlagen).

Aufgrund der Überführung der Erich Kästner Schule in die Budgetierung ab dem Jahr 2022 kann der Kostenteilungsvertrag vom 10.01./01.02./09.02.1979, in der Fassung des Ergänzungsvertrags vom 22.07./12.08.1996 rückwirkend angepasst werden.

1. Bisherige Finanzierung

Bislang ersetzte der Freistaat Bayern dem Förderverein Erich Kästner Schule

- die Kosten der Schülerbeförderung zu **100 v. H.**,
- die Kosten der Lernmittel zu **100 v. H.**,
- die Kosten des sonstigen Schulaufwands zu **60 v. H.** und
- die Kosten für notwendige schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen zu **80 v. H.**

Rechtsgrundlage war Art. 34 Sätze 1 und 2 BaySchFG. Danach erhält der Schulträger eines Sonderpädagogischen Förderzentrums einen Zuschuss in Höhe von 80 v. H. des notwendigen Schulaufwands und für notwendige Baumaßnahmen, wenn sie schulaufsichtlich genehmigt sind. Die Kosten für die notwendige Beförderung auf dem Schulweg werden zu 100 v. H. ersetzt.

Die bisherige Festlegung, dass der sonstige Schulaufwand in Höhe von 60 v. H. übernommen wird, beruhte auf der Annahme, dass etwa 25 v. H. der Schüler aus dem ursprünglichen Sprengel der seinerzeit aufgehobenen öffentlichen Lehrbehindertenschule kommen. Für diese sind die Kosten vom Landkreis zu tragen, da es bei Aufhebung einer öffentlichen Schule (Sachaufwand = Pflichtaufgabe des Landkreises) nicht zu einer Lastenverschiebung zu Lasten des Freistaates Bayern kommen darf. Für die übrigen 75 v. H. der Schüler aus dem Bereich des privaten Trägers wurde der sonstige notwendige Schulaufwand mit dem für den privaten Träger geltenden Fördersatz von 80 v. H. übernommen, daraus ergab sich die Förderquote von 60 v. H. ($75 \text{ v. H.} \times 80 \text{ v. H.} = 60 \text{ v. H.}$). Die Kürzung für den Anteil der Schüler aus dem früheren Sprengel der öffentlichen Förderschule wurde nicht für notwendige schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen vorgenommen. Hier wurde der gesetzlich vorgesehene Fördersatz von 80 v. H. für alle Schüler im Kostenteilungsvertrag vereinbart.

2. Finanzierung ab 2022

a) Sonstiger Schulaufwand

Bei Teilnahme an der Budgetierung erhält der Schulträger nach Art. 34 a Abs. 1 Nr. 2 BaySchFG in Abweichung von Art. 34 Satz 1 BaySchFG für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v. H.

Daraus ergibt sich, dass ab der Teilnahme an der Budgetierung die Kosten des sonstigen Schulaufwands für den Anteil der Schüler aus dem ursprünglichen Bereich des privaten Trägers (75 v. H.) zu 100 v. H. übernommen werden können. Es ergibt sich dadurch ein Fördersatz von 75 v. H. der gesamten Kosten des sonstigen Schulaufwands (statt wie bisher 60 %).

b) Notwendige Baumaßnahmen

Der für notwendige Baumaßnahmen bisher im Kostenteilungsvertrag festgesetzte Fördersatz von 80 v. H., überschreitet bereits den Anteil der Schüler aus dem ursprünglich privaten Bereich (75 v. H.). Mit der verbesserten Förderung nach Art. 34 a BaySchFG werden finanzielle Erleichterungen für die privaten Schulträger bezweckt, nicht dagegen die Entlastung der Landkreise.

Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Buchst. a bis e des Ergänzungsvertrages vom 22.07./12.08.1996 müssen aus Sicht des ursprünglichen Vertrages aus dem Jahr 1979 und des § 1 Abs. 4 des Ergänzungsvertrages gesehen werden, wonach unabhängig von Abs. 1 der Landkreis den Freistaat Bayern davon freistellt, 20 % des notwendigen sächlichen Schulaufwands zu ersetzen.

Diese Freistellung schließt an §§ 4 und 9 des ursprünglichen Vertrages aus 1979 an und ist Ausfluss der oben beschriebenen Kostenteilung und damit unabhängig von den gesetzlichen Fördersätzen, die in § 5 des ursprünglichen Vertrages erwähnt werden.

Ab dem Jahr 2022 ersetzt der Freistaat Bayern dem Förderverein Erich Kästner Schule

- die Kosten der Schülerbeförderung zu **100 v. H.**,
- die Kosten des sonstigen Schulaufwands zu **75 v. H.** und
- die Kosten für notwendige schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen zu **80 v. H.**

Hinsichtlich der Kosten für die **Lernmittel** hat sich seit Abschluss des Änderungsvertrags im Jahr 1996 eine rechtliche Änderung ergeben. Bei Gewährung von Lernmittelfreiheit erhalten auch private Träger staatlich anerkannter Förderschulen Zuweisungen für die Versorgung der Schulen mit Schulbüchern (Art. 46 i. V. m. Art. 22 BaySchFG). Das bedeutet, dass für alle Schüler bereits staatliche Leistungen für die Beschaffung der Lernmittelfreiheit gewährt werden. Dementsprechend verbleiben für den Einsatz im Rahmen des Schulaufwands nur bestimmte Lehrmittel (z. B. für Lehrer- bzw. Schülerbücherei. Diese können aus Gründen der Gleichbehandlung nur für den Anteil der Schüler des früheren privaten Teils der Schüler, also zu 75 v. H. übernommen werden.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde vom Beteiligungsmanagement des Landkreises sowie von der Geschäftsstelle des Fördervereins im Landratsamt geprüft. Aufgrund der Verbesserung staatlicher Kostenanteile beim Schulaufwand wird die Zustimmung zum Vertrag empfohlen. Die höheren Kostenanteile werden bereits seit Überführung in die Budgetierung ab 2022 gewährt.

Auch der Mitgliederversammlung des Fördervereins Erich Kästner Schule im Landkreis Kitzingen e.V. wird der Vertrag zur Zustimmung vorgelegt. Mit einer Zustimmung wird gerechnet.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kitzingen schließt mit dem Freistaat Bayern und dem Förderverein Erich Kästner Schule im Landkreis Kitzingen e. V. den als Anlage beigefügten Vertrag (siehe Anlage Entwurf Kostenteilungsvertrag 2025).

Die Landrätin wird ermächtigt, in Absprache mit den Vertragspartnern, redaktionelle Änderungen im Vertrag durchführen zu können.

Tamara Bischof
Landrätin